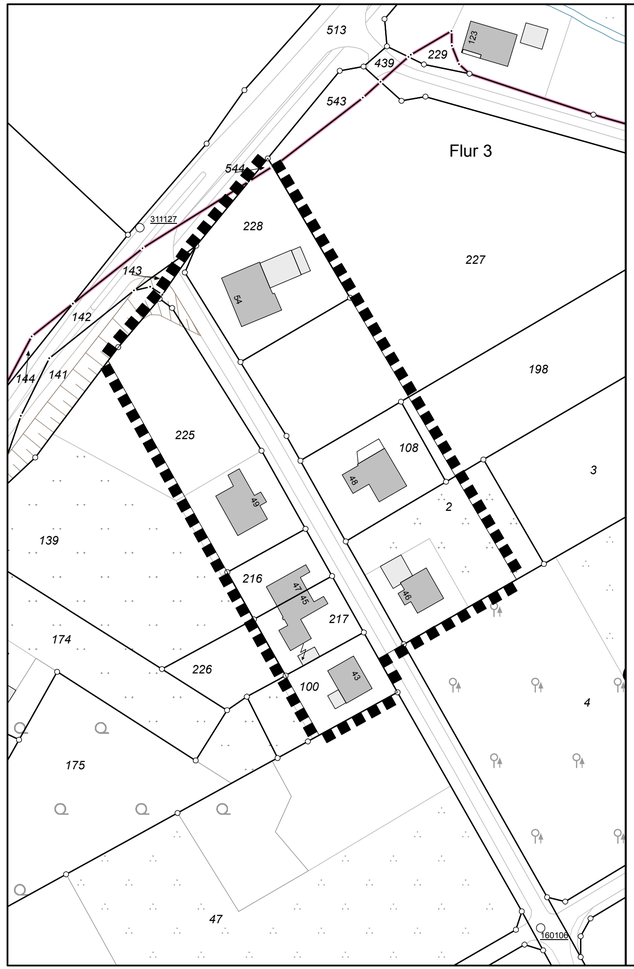

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung

REGELUNGEN ZUR ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN gem. § 35 (6) BauGB

Die Wirksamkeit der Außenbereichssatzung soll auf solche Vorhaben beschränkt werden, die der Neuerrichtung von Wohnhäusern dienen. Darüber hinaus ist auch der Ersatz bestehender Wohnhäuser durch die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohnhauses an gleicher Stelle unter den ergänzenden Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 lit. c) und d) BauGB zulässig.
Sofern eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht vorliegt, sind Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die unabhängig von der vorliegenden Satzung auf der Grundlage des § 35 BauGB besteht, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Die Nutzungen im Geltungsbereich der Satzung genießen den Immissionsschutzanspruch analog eines Mischgebietes gem. § 6 BauNVO.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landschaftsgesetz NRW (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3)

Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat am 11.09.2017 die Durchführung dieser Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches beschlossen. Dieser Beschluss ist am 02.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hiddenhausen, den 06.03.2018

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

Diese Außenbereichssatzung hat vom 19.03.2018 bis 19.04.2018 aufgrund der Bekanntmachung vom 26.02.2018 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.
Hiddenhausen, den 25.04.2018

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

Diese Außenbereichssatzung ist gem. § 10 des Baugesetzbuches am 16.05.2018 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen worden.
Hiddenhausen, den 22.05.2018

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

Schnitker
Schriftführerin

Diese Außenbereichssatzung wurde am 30.05.2018 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht.
Hiddenhausen, den 04.06.2018

gez. Rolfsmeyer
Der Bürgermeister

GEMEINDE HIDDENHAUSEN

AUSSENBEREICHSSATZUNG

ORTSLAGE EILSHAUSEN

"GÄRTNERSTRASSE/KIRCHLENGERNER STRASSE" gemäß § 35 (6) BauGB

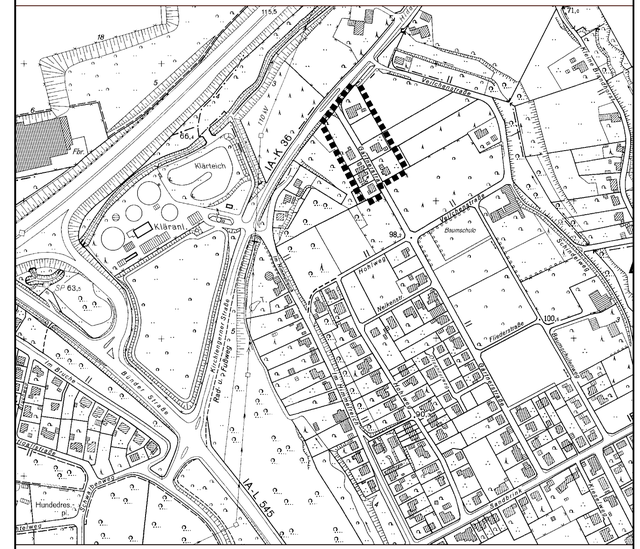
Kläranl.
Klärteich
Bauernholz
Hundedress. pl.
Kirchlengerner Straße
Gärtnerstraße
Hedemannstraße
Flurstraße
Am Bauernholz
Am Hedemannshof
Am Kirchlengerner Feld
Am Kirchlengerner Feld
Am Kirchlengerner Feld